



LANDKREIS SCHMALKALDEN-MEININGEN

natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt

Fachdienst Bauaufsicht - Kreisplanung

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 07319-20-62

(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Frau Kern

Telefon: 03693/485-8384

Telefax: 03693/485-8399

E-Mail: j.kern@lra-sm.de

Datum: 29.07.2020

Bauplanungsbüro Peter Bernhardt - Büro für
Stadt- und Dorfplanung
Herrn Peter Bernhardt
Heinrich-Ehrhardt-Straße 6
98544 Zella-Mehlis

Vorhaben: TÖB-Beteiligung bei Aufstellung BEZ
Ort: Brotterode-Trusetal, ~
Gemarkung: Herges-Vogtei Auwallenburg

Beteiligung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Bernhardt,

mit Schreiben vom 04.06.2020 wurde das Landratsamt als Träger Öffentlicher Belange bei o.g. Vorhaben beteiligt.

Das Landratsamt nimmt unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen hierzu Stellung:

Fachdienst Bauaufsicht, Kreisplanung

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik (§ 11 Baunutzungsverordnung (BauN-VO)).

Für die Stadt Brotterode-Trusetal liegt kein rechtsgültiger Flächennutzungsplan (FNP) vor. Somit handelt es sich um die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB. Da Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 1 BauGB), bedarf eine vorzeitige Planaufstellung einer aussagekräftigen Begründung. Nur bei Vorliegen dringender Gründe ist die Planaufstellung nach § 8 Abs. 4 BauGB zulässig.

Vorgenannte dringende Gründe sind in der Begründung darzustellen.

Geplant ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB.

Jeder vorhabenbezogene Bebauungsplan muss 3 Elemente vorweisen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP),
- Durchführungsvertrag,
- Bebauungsplan



Tel 03693 485-0
Fax 03693 485-8436 • www.lra-sm.de
poststelle@lra-sm.de
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
BLZ 840 500 00
Konto 1 305 004 635
IBAN DE12 8405 0000 1305 0046 35
BIC HELADEF1RRS

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Der Vorhaben- und Erschließungsplan kann eine selbständige Planzeichnung sein. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den VEP teilweise oder vollständig in den Bebauungsplan zu integrieren.

Der vorliegende Vorentwurf ist um den VEP zu ergänzen.

Der Durchführungsvertrag muss nach § 12 Abs. 1 BauGB spätestens beim Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtend begründet worden sein.

Hinweis:

Auf der Planzeichnung ist unter Punkt 1 der zeichnerischen Festsetzungen der Verweis auf das entsprechende Baugebiet in der BauNVO zu korrigieren.

Ein Wechsel des Verfahrens zum Angebotsbebauungsplan nach § 30 BauGB ist zum jetzigen Planungsstand zulässig. Planungshoheit hat die Gemeinde.

Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf gibt es aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Einwände. Wie folgt:

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Elmenthal der Stadt Brotterode-Trusetal. Bei den betreffenden Flächen handelt sich um eine ehemalige Sandberghalde.

Vorhabenträger der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Energiewerk GmbH, Schmalkalden.

Das Plangebiet liegt nicht im Nahbereich von schutzwürdiger Bebauung (Wohnbebauung u.ä.) oder von Verkehrsanlagen wie Straßen und Bahnstrecken. Damit ist der gewählte Standort aus Sicht unserer Behörde geeignet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Untere Naturschutzbehörde

Im zu betrachtenden Bereich befinden sich folgende Schutzgebiete:

- a. Naturpark „Thüringer Wald“
- b. gesetzlich geschützte Biotop gemäß §30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §15 Thüringer Naturschutzgesetz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Dieser ist nach §15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen, wobei der Verursacher verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§15 Abs. 1 BNatSchG) sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auszugleichen (§15 Abs. 2 BNatSchG).

Mit Vorlage der o.g. Planungsunterlagen werden die eben genannten naturschutzrechtlichen Forderungen bezüglich der Punkte 1.b. und 2. erfüllt.

Auflagen:

1. Punkt 1.a. Schutzgebiet Naturpark „Thüringer Wald“ ist noch in die Unterlagen einzuarbeiten.

2. In den Empfehlungen für die Ausführung von Landschaftsbauarbeiten ist bezüglich der Baumverankerung die Entnahme nach 5 Jahren aufzunehmen.
3. In den Hinweisen ist als ein weiterer Punkt aufzunehmen: Die jährliche Entwicklungs- und Unterhaltungspflege aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der UNB anzuzeigen.

Hinweise:

1. Der unter Punkt 10. genannte Durchführungsvertrag sollte alle naturschutzrelevanten Sachverhalte enthalten und der UNB zur Kenntnis übergeben werden.
2. Der geplante Ausbau des Zufahrtsweges (Weg außerhalb des Planungsgebietes) ist in einem gesonderten Verfahren mit der UNB abzustimmen.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

1. Entscheidung

Dem Vorhaben wird unter Beachtung nachfolgender Forderungen zugestimmt.

2. Forderungen

- a) Die bei der Baumaßnahme anfallenden Baustellenmischabfälle sowie die Siedlungsabfälle der Beschäftigten sind vollständig in entsprechenden Behältern zu sammeln sowie den im Landkreis geltenden Verwertungs- bzw. Beseitigungswegen zuzuführen.
- b) In den Bereichen, in denen Auffüllungen vorgesehen bzw. Verkehrswege geplant sind, ist soweit vorhanden, der Mutterboden vor Baubeginn abzuschleppen, separat zu lagern und bis zu seiner Wiederverwendung in einem nutzbaren Zustand zu erhalten.
- c) Dem FD Abfall und Altlasten ist vor Baubeginn anzuzeigen, welche Flächen als technologisch bedingte Zwischenlager für den Aushub vorgesehen sind. Diese Flächen müssen ausreichend dimensioniert sein, um die anfallenden Materialien getrennt lagern zu können.
Die Lagerflächen sind gegen wilde Abfallablagerungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Nach Beendigung der Maßnahme sind die Zwischenlagerflächen vollständig zu beräumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- d) Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden mineralischen Aushubmassen sind soweit qualitativ möglich wieder einzubauen.
Überschüssiges Material ist nach einer entsprechenden Analytik, gemäß den ermittelten Zuordnungswerten der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ (2003) in anderen genehmigten Bauvorhaben wiederzuverwerten. Bei einer Verwertung der Überschussmassen außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen ist durch den Bauausführenden ein Register gem. § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.
Nicht verwertbare mineralische Abfälle sind dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zu überlassen.
- e) Werden in Zusammenhang mit Erdarbeiten bisher nicht bekannte Verunreinigungen des Bodens vorgefunden, ist umgehend der FD Abfall und Altlasten des LRA Schmalkalden-Meiningen zu informieren.
- f) Die als Baustelleneinrichtung genutzten Flächen, sind nach Beendigung der Maßnahme in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Abgeschobener Oberboden ist wieder aufzutragen.

g) Versiegelte Flächen sind auf das zwingend notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

3. Begründung

Mit der Umsetzung der Planung ist durch Teil- und Vollversiegelungen sowie baubedingte Bodenverdichtungen der Verlust von Bodenfunktionen verbunden. Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt in § 1 das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Gemäß § 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB gibt vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bodenaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Abfälle sind nach der in § 6 Abs. 1 KrWG aufgeführten Abfallhierarchie zu behandeln. Ist eine Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung oder Recycling nicht möglich, so ist nach Ziff. 4 des § 6 Abs. 1 KrWG die „sonstige Verwertung, ... und Verfüllung“ vor einer Beseitigung anzustreben.

Mutterboden genießt nach § 202 BauGB und dem BBodSchG einen besonderen Schutz und ist vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Um dem Schutz des Mutterbodens gerecht zu werden sind, unabhängig von möglichen bodenfunktionsbezogenen Kompensationsmaßnahmen, für dessen vollständige und hochwertige Wiederverwertung entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Nach § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) besteht die Pflicht Abfälle zu vermeiden und Abfälle zu verwerten. Dieser Grundsatz ist bereits bei der Vorbereitung und Planung der Baumaßnahme zu beachten. Verwertung im Sinne des KrWG ist nach § 3 Abs. 23 jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle in der weiteren Wirtschaft **einem sinnvollen** Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen.

In § 9 KrWG regelt i.V.m. der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zur Verwertung sowie das Vermischungsverbot.

4. Hinweise

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes ist in der Verdachtsflächendatei THALIS eine Eintragung vorhanden. Für die Altablagerung mit der Kennziffer 17502 liegt zwischenzeitlich der Sonderbetriebsplan „Einlagerungsstätte für kontaminierten Bauschutt und Erdaushub“ (Zulassung AZ 5238/91, BA Bad Salzungen) vor. Der Standort wurde aus der Verdachtsflächendatei gelöscht.

Untere Denkmalschutzbehörde

Da Erdarbeiten anfallen, ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Herr Dr. Seidel, Außenstelle Steinsburgmuseum, 98631 Römhild, Waldhaussiedlung 8 am Planungsverfahren zu beteiligen und zu einer fachlichen Stellungnahme aufzufordern.

Kontakt: Tel: 0361 573222011 oder 0361 573222013;
Mail: mathias.seidel@tlda.thueringen.de

Das geplante Gebiet liegt weder in einem als Denkmalensemble ausgewiesenen Bereich, noch ist ein Kulturdenkmal unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

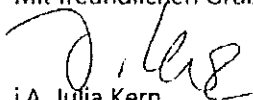
Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Gegen den o.g. B- Plan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Forderungen beachtet/umgesetzt werden.

01. Die Zufahrt/en zum Gelände ist entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu gewährleisten.
Dies ist mit dem Hinweisschild „FEUERWEHRZUFAHRT“ zu kennzeichnen.
Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind zu schaffen bzw. freizuhalten.
02. Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken, Poller, Tore und dgl. im Zuge von Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit einer Feuerweherschließung (112- Feuerweherschließzylinder) öffnen lassen.
Die Feuerweherschließung ist über den Fachdienst Brandschutz des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen zu beziehen.

Weitere Belange werden durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nicht geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Julia Kern

Sachbearbeiterin Kreisplanung

EINGEGANGEN 4 0. Aug. 2020



Kreisverband Schmalkalden - Meiningen
98617 Bettenhausen
Neuer Weg 159

NABU Kreisverband Neuer Weg 159 98617 Bettenhausen

0172/9941298

Bauplanungsbüro Bernhardt
D. Kronacher
Heinrich-Erhardt-Str. 6
98544 Zella-Mehlis

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
		Hr. R. Burckhardt	28.07.2020

Objekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Kochenfeld“ in der Stadt Brotterode-Trusetal
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland e.V., Landesverband Thüringen, Kreisverband Schmalkalden-Meiningen e.V. als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Kronacher,

wir bestätigen den Eingang der Unterlagen zum o. g. Projekt mit Datum vom 08.06.2020 und bedanken uns für die Mitwirkung bzw. Beteiligung im Verfahren.

Vom Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. sind wir beauftragt im o. g. Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Stellungnahme abzugeben.

Das o. g. Sondergebiet ist uns von einer Ortsbegehung bekannt.

Von Seiten des Naturschutzbundes Kreisverbandes Schmalkalden-Meiningen e.V. empfehlen wir für die vorgesehenen Ersatz -und Ausgleichsmaßnahmen herkunftsgerechtes, autochthones Saat- und Pflanzgut (mit entsprechenden Nachweis bzw. Zertifikat HSN) zu verwenden. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Entwicklungszeiträume für die geplanten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu kurzfristig. Da viele Biotope einen längeren Zeitraum benötigen um sich zu entwickeln. Nach 2 Jahren können hierzu wirksam (z.B. bei Steinhaufen oder Holzstapeln) keine Entwicklungstendenzen erkannt werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Roland Burckhardt

Vorsitzender

Naturschutzbund Kreisverband
Schmalkalden-Meiningen e.V.

Bankverbindung

Rhön-RemsteigSparkasse Sparkasse Jena
Girokonto Sparkenkonto
BLZ 84050000 BLZ 83053030
Konto-Nr. 1725 002 112 Konto-Nr. 46949
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar.

NABU LV Thüringen

Landesgeschäftsstelle
Leutra 15
07751 Jena
Tel. 03641.605704
Fax.03641/215411
lgs@NABU-Thueringen.de

NABU online

Informationen und
Service im Internet
WWW.NABU-Thueringen.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

EINGEGANGEN 29. Juli 2020

Freistaat
Thüringen



Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Bauplanungsbüro Bernhardt
Heinrich-Ehrhardt-Str. 6
98544 Zella-Mehlis

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Hans-Joachim Schmidt

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1242
Telefax +49 361 57 332-1272

hans-joachim.schmidt@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom:

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 04.06.2020 (Posteingang am 05.06.2020) zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kochenfeld“ der Stadt Brotterode-Trusetal

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
310-4621-3082/2020-16066074-
VBPL-SO-Kochenfeld

Anlagen: 2

Weimar
23.07.2020

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

Ich übergebe Ihnen als Anlage die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Soweit dies möglich ist bitten wir im Weiteren zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form – bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG : 25832) im Vektorformat - an die Adresse giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de.

Im Auftrag

Jürgen Matz
Abteilungsleiter
Bauwesen und Raumordnung

Seite 1 von 7

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
 - 1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
 - 2. () Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
 - 3. () Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
 - 4. (x) Weiter gehende Hinweise
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- × Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gelände der Sandberghalde geschaffen werden. Das Vorhaben hat einen Gesamtumfang von 2,6 ha, einschließlich der ca. 0,4 ha umfassenden externen Ausgleichsflächen.

Für die Gemeinde Brotterode-Trusetal liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor. Im nicht abgestimmten FNP-Entwurf aus dem Jahr 2013 ist das Plangebiet laut Begründung als Fläche für Wald und Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) soll die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebie-

ten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden (LEP, 5.2.9 G).

In der Begründung zu diesem Plansatz heißt es: „Mit der Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie im Freiraum ist regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbunden. Aus diesem Grund wird auf die Inanspruchnahme von baulich vorbelasteten oder infrastrukturell geprägten Gebieten orientiert. Dazu können baulich geprägte Brach- und Konversionsflächen, ehemals bergbaulich genutzte Bereiche und geeignete Deponien (sofern die vorherige Nutzung noch fortwirkt) ebenso zählen, wie durch Verkehrs- und sonstige Netzinfrastrukturen in ihrem Freiraumpotenzial eingeschränkte Gebiete. Land- und forstwirtschaftlich genutzte oder naturnahe Flächen zählen nicht dazu. Die Standortanforderungen tragen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und leisten somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.“

Gemäß Grundsatz G 3-22 des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 19/2011) sollen raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt auf baulich vorgeprägten Flächen wie Deponien, Brach- und Konversionsflächen ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion errichtet werden. In der Begründung zu G 3-22 wird hierzu weiter ausgeführt, dass Gebiete mit besonderer ökologischer und ästhetischer Bedeutung wie naturschutzfachlich hochwertige Konversionsflächen, Standorte mit großer Fernwirkung bzw. besonderer Sichtbeziehung und/oder Bedeutung für die Erholung (u.a. die Landschaft prägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen) auf Grund ihres hohen Konfliktpotentiales für die Errichtung großflächiger Solaranlagen nicht geeignet sind.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Thüringer Wald und gemäß Raumnutzungskarte des RP-SWT, in Verbindung mit Karte 4-2, im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ sowie in der regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaft „Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Buntsandsteinvorland“ (Karte 4-1, RP-SWT).

Die regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften sollen unter Bewahrung ihrer charakteristischen Nutzungsweise und ihrer prägenden naturräumlichen und kulturbedingten Merkmale weiterentwickelt werden. (G 4-2, RP-SWT)

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (G 4-27, RP-SWT).

Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald soll das vorhandene Tourismus- und Erholungspotenzial einschließlich der notwendigen Infrastruktur gesichert und unter

Berücksichtigung der Entwicklungs- und Schutzziele des Naturparkes Thüringer Wald sowie des Biosphärenreservates Vessertal-Thüringer Wald ausgewogen weiterentwickelt werden (G 4-28, RP-SWT).

Bei dem gewählten Standort handelt es sich zwar um eine alte Deponie, die Fortwirkung der vorherigen Nutzung, wie durch LEP und RP-SWT gefordert, ist fraglich. Durch die fortgeschrittene Sukzession sind neben den Hochstaudenflächen bereits von Gehölzen dominierte Ruderalflächen entstanden, die für die angestrebte Nutzung vollständig beseitigt werden müssten.

Zudem ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem für Tourismus und Erholung wichtigen Landschaftsraum nicht auszuschließen, da eine Einsehbarkeit von Süden (Werratal) gegeben ist (vgl. Umweltbericht Seite 14).

Grundlage für die Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollte ein gemeindliches Gesamtkonzept bilden, das alle potentiellen Standorte für diese Nutzungsform untersucht. Eine solche Prüfung hat bisher offensichtlich nicht stattgefunden (vgl. Umweltbericht Seite 25).

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann nicht aus einem Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt werden, da die Gemeinde bislang keinen Flächennutzungsplan aufgestellt hat.

Insofern kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB. Nach dieser Vorschrift kann ein Bebauungsplan nur aufgestellt werden, wenn dringende Gründe die vorzeitige Planung erfordern und wenn die Planung der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht. Von einer besonderen Dringlichkeit o.g. Bebauungsplanes kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden.

b) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB, § 8 Abs. 4 BauGB

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, der die Art der Bodennutzung nach den nachvollziehbaren, voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellt und Abschluss des Bebauungsplans nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB

2. () Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. () Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. () Weiter gehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

EINGEGANGEN 15. Juni 2020

ThüringenForst · Schlossberg 11 · 98574 Schmalkalden

Thüringer Forstamt Schmalkalden

Bauplanungsbüro
Peter Bernhardt
Heinrich-Ehrhardt-Str. 6
98544 Zella-Mehlis

Tel.: +49 3683 6932-0
Fax: +49 3683 6932-25

forstamt.schmalkalden@
forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
/ 04.06.2020

Geschäftszeichen
K-402

Bearbeiter / Durchwahl
Hr. Mildner / -29

Datum
11.06.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Kochenfeld“ Trusetal TöB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen zur Errichtung einer Photovoltaik-
anlage in der Gemarkung Elmenthal bei Trusetal, hier im Bereich des
Altbergbaustandortes „Kochenfeld“, im Rahmen des B-Planes zum Sondergebiet
Photovoltaik „Kochenfeld“, hiervon betroffen:

Gemarkung: Elmenthal,

Flur: 12 Flurstücke: 92, 95, 122/14, 123/15, 124/16, 127/93, 129/101

Flur: 13 Flurstücke: 10, 12, 36, 37, 49, 56, 59, 64/38, 65/38

ergeht folgende forstbehördliche Stellungnahme zum Vorentwurf Vorhabenbezo-
gener Bebauungsplan SO „Kochenfeld“:

Die mit Forstamtsstellungnahme v. 30.08.2019 vorgetragenen Punkte fanden zum
Großteil Eingang in den Punkt 5.12 Forstwirtschaft des Entwurfes zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Grundsätzlich bestehen daher aus
forstbehördlicher Sicht dem Grunde nach keine Bedenken gegen das Bauvorhaben
und der vorgelegten Entwurfsfassung.

Auf einige Sachverhalte möchte das Forstamt dennoch explizit Hinweisen.

1. Unberücksichtigt blieb unsere Forderung nach Nr. 2 des v. g. Schreibens
hinsichtlich der Schaffung einer Löschwasserentnahmestelle (u. a. Löschwasser-
becken) vor Ort.
2. Ersatzmaßnahme E2;
Eine Zurückdrängung von flächiger Gehölzsukzession aus Waldbäumen und
Waldsträuchern mit direktem Waldanschluss ist nicht zulässig. Hierbei handelt es
sich um Waldflächen gemäß § 2 (1) i. V. m. § 21 (5) ThürWaldG. Eine Rücknahme
bedarf der Beantragung sowie Genehmigung einer Nutzungsartenänderung
gemäß § 10 ThürWaldG.
3. Eine Aufhauung von natürlichen und gestuften Waldrändern ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. D. Hessenmöller
Forstamtsleiter

Die hier bezeichneten E-Mail-Adressen sind nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Anträge und Erklärungen geeignet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer
personenbezogenen Daten, dem Zweck der Datenverarbeitung, zu Ihren Rechten sowie Kontaktdaten für weitere Fragen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter
www.thueringenforst.de/datenschutz. Alternativ kontaktieren Sie uns: über die Kontaktdaten unserer Zentrale oder per E-Mail an datenschutz@forst.thueringen.de.

Geschäftsanschrift
Thüringer Forstamt Schmalkalden
Schlossberg 11
98574 Schmalkalden

Zentrale
ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 3789-800
Fax: +49 361 3789-809
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzender
Staatssekretär Torsten Weil

Vorstand
Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim
Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
USt.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung
ThüringenForst – FoA Schmalkalden
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE93 8205 0000 1302 0103 66
SWIFT-BIC HELADEF820